Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/12/14 KUVS-1114-1117/4/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1992

Rechtssatz

Die Lebenserfahrung spricht dafür, daß ein Anhaltemanöver wie es die Bestimmung des§ 4 Abs 1 lit a StVO verlangt, innerhalb von längstens 30 Sekunden abgeschlossen sein kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at